

## **Wesentliche Neuerungen durch den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV)**

- Geltung für alle Bereiche des öffentlichen Glücksspiels einschließlich der *Spielbanken* (vgl. § 2).
- Verbot der Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im *Internet* (vgl. § 4 Abs. 4), da dies nach Feststellungen von Suchtexperten in besonderem Maße suchtfördernd und eine Begrenzung des Glücksspiel-„Marktes“ bei Internetangeboten nicht zu erreichen ist. Dieses Verbot gilt für Lotterien, Sportwetten und Spiele in öffentlichen Spielbanken.
- Verbot der Werbung im Fernsehen, im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen (§ 5 Abs. 3), da die Werbung in diesen Medien die größte Breitenwirkung erzielt und z.T. besonders auf Jugendliche ausgerichtet ist. Bei der Werbung im Internet tritt neben die Breitenwirkung und die Zielgruppenorientierung als zusätzliches Gefahrenmoment der sofortige Übergang zur Teilnahme am Spiel, der im Internet stets möglich ist. Von diesem Verbot nicht umfasst sind - weil redaktionelle Beiträge - die Ziehung der Lottozahlen und Sendungen, die zugelassene Lotterien zum Gegenstand haben („Glücksspirale“, Klassenlotterien und „Bingo - Die Umweltlotterie“).
- Schaffung eines übergreifenden Sperrsystems, das Spielsüchtige oder Spielsuchtgefährdete wirksam von der Teilnahme am Spiel ausschließt (§ 8 Abs.1). Neben den öffentlichen Spielbanken gelten die Spielersperren auch bei Sportwetten und Lotterien in rascher Zeitfolge (z.B. tägliche Lotterien wie „Keno“) (vgl. § 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2).
- Entwicklung von Sozialkonzepten und Schulung des Personals mit dem Ziel, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen (§ 6).
- Aufklärungspflicht der Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie. Darüber hinaus müssen Lose, Spielscheine und Spielquittungen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und auf Hilfsmöglichkeiten enthalten (vgl. § 7).

- Schaffung eines *unabhängigen Fachbeirates*, der sich aus Experten in der Spielsuchtbekämpfung zusammensetzt und deren Sachverstand einbringt (vgl. § 10 Abs. 1).

Neue Glücksspielangebote der staatlichen Veranstalter können nur nach Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen des neuen Angebots auf die Bevölkerung durch den Fachbeirat erlaubt werden; neuen Glücksspielangeboten steht die Einführung neuer oder die erhebliche Erweiterung bestehender Vertriebswege durch Veranstalter oder Vermittler gleich (§ 9 Abs. 5).

- Verpflichtung der Länder, die *wissenschaftliche Forschung* zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren sicherzustellen (§ 11)